

Erforderliche Unterlagen für den Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zum Einbau von (güteüberwachtem) Recycling-Material

Zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einbau von güteüberwachtem Recycling-Material ist gemäß dem Gemeinsamen Rund-Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09. Oktober 2001 **bis zum 31.07.2023** die Vorlage nachfolgend aufgeführter Unterlagen **2-fach in Papier (sowie zusätzlich digital) mindestens sechs Wochen vor Baubeginn** erforderlich.

Ab dem 01.08.2023 hat der Materialeinbau vollumfänglich den Vorgaben der ab diesem Zeitpunkt bundeseinheitlich geltenden Ersatzbaustoffverordnung vom 09.07.2021 zu entsprechen. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist dann nur noch in Ausnahmefällen erforderlich. Diese sind in der Ersatzbaustoffverordnung aufgeführt.

- Antragsschreiben (formlos) auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einbau von güteüberwachtem Recycling-Material. Das Schreiben muss folgende Angaben enthalten:
 - Name und Anschrift des Bauherrn (Antragsteller) und Grundstückseigentümers.
 - Bezeichnung des Grundstücks, auf dem der Einbau des RCL-Materials erfolgen soll (Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flur, Flurstück).
 - Ist der Antragsteller nicht Eigentümer des Grundstücks, auf dem der RCL-Einbau erfolgen soll, so ist dem Antrag eine Einverständniserklärung/Vollmacht des Grundstückseigentümers beizufügen.
- Vollmacht des Bauherrn zur Antragstellung, falls dieser ein Unternehmen oder einen Architekten mit der Antragstellung beauftragt hat.
- Genaue Beschreibung des Bauvorhabens.
- Bezeichnung des zu verwendenden Materials.
- Einsatzzweck des zu verwendenden Materials (z.B. Tragschicht, Unterbau unter Gebäuden, Verkehrsflächen etc.).
- Herkunft des Materials:
 - Aufbereiter/Hersteller
 - Lieferant
 - einbauende Firma, begleitender Gutachter.
- Aktueller Gütenachweis des zum Einbau vorgesehenen gütegeprüften RCL-Materials durch Vorlage eines Gutachtens einer nach RAPStra zugelassenen Stelle bzw. eines vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW nach § 25 LAbfG anerkanntes, unabhängiges Institut. Aus dem Prüfzeugnis muss die Herkunft und Bezeichnung des Materials zweifelsfrei hervorgehen. Das Prüfzeugnis muss Auskunft über die physikalischen und wasserwirtschaftlichen Merkmale des Materials geben.

(Das einzubauende Material hat mindestens den Anforderungen des Gemeinsamen Rund-Erlasses des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand, Energie und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (GemRdErl. MWMEV / MUNLV NRW) "Güteüberwachung von mineralischen Stoffen im Straßen- und

Erdbau" vom 09. Oktober 2001 - VI A 3 - 32-40/45 sowie IV-3-953-26308 und IV-8-1573-30052) für Recycling Baustoff RCL I zu entsprechen.)

- Bei nicht güteüberwachtem mineralischem Material (aus z.B. Abbruch von Gebäuden):
Herkunftsnachweis, (ggf. Gutachten zu Gebäudeschadstoffen/Schadstoffsanierung), Parameterumfang der Analytik wie RC-Material.

- Größe der Einbaufläche in m², Einbaustärke.
- Menge des insgesamt einzubauenden Materials in Tonnen.
- Vorgesehene Befestigung/Versiegelung/Abdeckung der Einbaustelle.
- Übersichtskarte (z.B. im Maßstab 1:25.000 oder 1:15.000) mit Eintragung der Liegenschaft.
- amtlicher** Katasterauszug/Flurkarte (nicht älter als 2 Monate, mind. 1 Original) des betroffenen Grundstücks mit Angabe von Gemarkung, Flur, Flurstück (**kein** Auszug aus TIM-online o.ä.!).
- Lageplan (z.B. im Maßstab 1:500 / 1:1.000) mit eindeutiger farblicher Kennzeichnung der Einbaustelle.
- Angaben zu den hydrogeologischen Verhältnissen (Abstand Einbaumaterial zum höchsten Grundwasserstand) an der Einbaustelle durch Vorlage eines z.B. Baugrundgutachtens (vollständiges Gutachten ausschließlich per E-Mail einreichen, Auszüge daraus den Papierexemplaren anfügen).

Die Vorgaben des o.g. Runderlasses vom 09.01.2001 an Einsatz/Verwertungsgebiete des vorgesehenen Materials sind einzuhalten.

Ansprechpartner: Frau Schmitz

Tel. 0234 / 910-3666, Fax -1438

Anschrift: Stadt Bochum, Umwelt- und Grünflächenamt, Untere Wasserbehörde, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Str. 19, 44777 Bochum Zimmer: 3.1.530

E-Mail: Umweltamt@bochum.de